

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 457/07 B

L 14 R 152/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 R 50/05 (SG Köln)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.9.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) festgestellt, dass der Rechtsstreit der Klägerin durch Erklärung ihres Ehemanns als Prozessbevollmächtigten im Termin zur Erörterung des Sachverhalts am 27.4.2007 erledigt ist.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht das Vorliegen eines Verfahrensfehlers geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 19.12.2007 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen schlüssig und substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36, 47*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerecht. Aus dem Vorbringen ergibt sich nicht schlüssig der gerügte Verfahrensfehler. Damit besteht auch kein Anlass, den Ehemann der Klägerin, wie von ihr im Schriftsatz vom 25.4.2008 beantragt, persönlich nervenärztlich begutachten zu lassen.
- 6 Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel, das LSG habe bei seinem Urteil vom 7.9.2007 verkannt, dass der Rechtsstreit durch die Erklärung ihres Ehemannes im Erörterungstermin vom 27.4.2007 nicht erledigt worden sei. Denn ihr prozessbevollmächtigter Ehemann sei bei Abgabe der Erledigungserklärung nicht prozessfähig gewesen. Sie trägt vor, das LSG hätte den Mangel an der Einsichtsfähigkeit bzw die Beeinträchtigung des freien Willens ihres Ehemannes erkennen und berücksichtigen müssen. Es hätte nicht von seiner freien Willensbetätigung bei der Erledigungserklärung ausgehen dürfen. Vielmehr hätte es ernsthafte und begründete Zweifel am Vorliegen der Prozessfähigkeit ihres Ehemannes haben und deswegen von Amts wegen weitere Ermittlungen anstellen müssen. Hierzu bezieht sie sich darauf, dass dem LSG seit dem Schriftsatz vom 7.6.2004 bekannt sei, dass ihr prozessbevollmächtigter Ehemann unter einer hirnerkranklichen Störung leide und deswegen schwerbehindert sei. Diese hirnerkrankliche Störung führe - wie dem LSG bekannt sei - zu Schwierigkeiten, Daten zu erkennen und wegen der Beeinträchtigung des Kurzzeitgedächtnisses zu behalten. Ihr Ehemann habe sich im Erörterungstermin in einer Extremsituation befunden, der er aufgrund von Gedächtnisstörungen und Konzentrationsschwierigkeiten nicht gewachsen gewesen sei; er sei so überfordert gewesen, dass er zeitweise geweint habe.



- 7 Zum Nachweis einer präsenilen hirnerkranklichen Leistungsminderung sowie einer mittelschweren depressiven Symptomatik ihres Ehemanns bezieht sie sich insbesondere auf den Abhilfebescheid des Versorgungsamts Köln vom 26.3.1997, das im Auftrag der damaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) erstellte Gutachten des Arztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. H. (B.) vom 2.6.1997 sowie den Befund- und Behandlungsbericht des Arztes für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde B. (B.) vom 27.9.2006.
- 8 Aus den von der Klägerin vorgetragenen Tatsachen, ihre Richtigkeit unterstellt, ergibt sich jedoch nicht schlüssig die von ihr hieraus gezogene Folgerung einer vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit ihres Ehemanns bei Abgabe der Erledigungserklärung.
- 9 Diese Beurteilung stützt der Senat auf das von ihm eingeholte Gutachten nach Aktenlage des Arztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie Prof. Dr. R. (G.) vom 5.3.2008 zu der Frage, ob die Angaben in der Beschwerdebegründung vom 19.12.2007 - ihre Richtigkeit unterstellt - iVm den beigegeführten medizinischen Unterlagen plausibel machen, dass der die Klägerin im Erörterungstermin am 27.4.2007 vertretende Ehemann an diesem Tage die Erklärung über die Erledigung des anhängigen Verfahrens in einem Zustand vorübergehender Störung seiner Geistestätigkeit abgegeben hat.
- 10 Zwar ergibt sich aus dem von ihr vorgelegten Abhilfebescheid des Versorgungsamts K. vom 26.3.1997, dass ihr Ehemann unter einer Substanzminderung der linken Hirnhälfte, einem hirnerkranklichen Psychosyndrom und Gedächtnisstörungen litt und deswegen schwerbehindert (Grad der Behinderung: 50) war; ferner führt das für die damalige BfA erstellte Gutachten des Arztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. H. vom 2.6.1997 aus, dass ihr Ehemann zum Zeitpunkt der damaligen Begutachtung an einer präsenilen hirnerkranklichen Leistungsminderung litt und eine mittelschwere depressive Symptomatik aufwies. Dem Befund- und Behandlungsbericht des Arztes für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde B. vom 27.9.2006 ist zu entnehmen, dass bei ihrem Ehegatten im September 2006 eine akute Schwindelsymptomatik und ein Hörsturz diagnostiziert wurde. Damit ist jedoch nicht schlüssig dargetan, dass sich ihr Ehemann auch im Erörterungstermin vom 27.4.2007 in einem Zustand einer vorübergehenden Störung seiner Geistestätigkeit befunden habe. Die entsprechende persönliche Einschätzung der Klägerin reicht zur Substanziierung ihres Vorbringens nicht aus. Im Übrigen bezieht sich die Klägerin in ihrem Vortrag maßgeblich auf die mangelnde psychische Belastbarkeit ihres Ehegatten in der von ihr geschilderten besonderen Situation am Tag des Erörterungstermins am 27.4.2007; auch diese besondere "Stresssituation" vermag eine Einschränkung der Willensbetätigung jedoch nicht aufzuzeigen.



- 11 Der Sachverständige Prof. Dr. R. hat in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 5.3.2008 im Einzelnen begründet, dass die in der Beschwerdebegründung vom 19.12.2007 geltend gemachten Umstände über das Geschehen am 27.4.2007 und die vorgelegten medizinischen Befunde (auch) unter neurologisch-psychiatrischen Gesichtspunkten keine ausreichende Substanziierung dafür ist, dass bei dem Ehemann der Klägerin zum hier relevanten Zeitpunkt bei Abgabe der Erledigungserklärung im Erörterungstermin vom 27.4.2007 eine dauernde oder (nur) vorübergehende Störung der Geistestätigkeit vorgelegen hat. Dass zeitnahe Berichte über die psychomenteale Verfassung ihres Ehemannes oder nervenärztliche Verlaufsbefunde vorliegen, die Auskunft über die weitere Entwicklung seit 1997 hätten geben können, behauptet die Klägerin nicht.
- 12 Auch soweit sie vorträgt, ihr Ehemann habe sich im Erörterungstermin vom Vorsitzenden Richter zur Erledigung des Verfahrens gegen seinen Willen gedrängt gefühlt, ist damit nicht ausreichend dargelegt, dass er sich durch einen vom Gericht ausgeübten Druck in einer derartigen "Extremsituation" befunden habe, in der er zu einer freien Willensbetätigung nicht mehr in der Lage gewesen sei. Sie hat keine Vorkommnisse in der Verhandlung vorgetragen, aus denen auf einen die freie Willensbetätigung ausschließenden Druck des Gerichts, die verfahrensbeendende Erklärung abzugeben, geschlossen werden könnte. Allein aus der Tatsache, dass er nach Beendigung des Erörterungstermins noch am selben Tage eine Anfechtungserklärung abgegeben hat, ergibt sich nicht schlüssig das behauptete Ausüben solchen Drucks.
- 13 Einen weiteren im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde relevanten Verfahrensmangel - etwa dass das LSG einem Beweisantrag der Klägerin nicht gefolgt sei - trägt sie nicht vor.
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

